

BVG Vorsorgeplan A "Festangestellte" 2021

Versicherte Personen

Festangestellte Arbeitnehmer

Alle festangestellten Arbeitnehmenden einer angeschlossenen Firma, welche einen Jahreslohn erzielen, der die Eintrittsschwelle gemäss BVG (für 2021: CHF 21'510.-) übersteigt, sind obligatorisch zu versichern.

Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmenden versichern lassen.

Die Vorsorgeleistungen können der Rückseite entnommen werden.

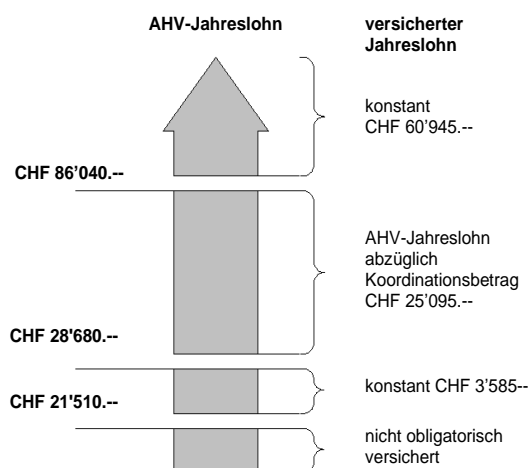
Lohnbasis

Vorsorgeplan A

Bei einem AHV-Lohn von CHF 86'040.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 60'945.--.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 28'680.-- und CHF 86'040.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 25'095.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 21'510.-- und CHF 28'680.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'585.--.



Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, die nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), kann der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet werden. Bei Mitversicherung des Unfallrisikos erhöhen sich die Beitragssätze für Selbständigerwerbende um 0.3%.

Kontakt und Fragen

Vorsorgestiftung Film und Audiovision
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur

Telefon 058 215 31 28

E-Mail info@vfa-fpa.ch
Internet www.vfa-fpa.ch

BVG Vorsorgeplan A "Festangestellte" 2021

Vorsorgeleistungen

Leistungsart

Im Alter

Altersrente

(mit anwartschaftlicher Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner)

Pensionierten-Kinderrente

Mindestleistungen gem. BVG

Die Höhe der Altersrente ist abhängig

- vom Altersguthaben im Pensionsalter (Altersgutschriften plus Zinsen) sowie
- vom Umwandlungssatz (gemäss Beschluss des Stiftungsrates, für den obligatorischen Teil gelten mindestens die gesetzlichen Vorgaben)

20% der Altersrente pro Kind

Anstelle der Altersrente kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens verlangt werden.

Bei Invalidität

Invalidenrente

Invaliden-Kinderrente

Beitragsbefreiung

Mindestleistungen gem. BVG

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente, jedoch ohne Berücksichtigung der zukünftigen Zinsen:

20% der Invalidenrente pro Kind

Nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Waisenrente

Todesfallkapital

(soweit nicht für die Finanzierung der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner benötigt)

60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente

20% der Invalidenrente pro Kind

In Höhe des vorhandenen Altersguthabens

Beitragsätze in % des versicherten Lohnes

Alter

18-24

25-34

35-44

45-54

55-65/Frauen 64

Vorsorgeplan A

3.6%

10.6%

13.6%

18.6%

20.0%

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos erhöhen sich die oben aufgeführten Beitragsätze für Selbständigerwerbende um 0.3%.